

### Optimierung der ambulanten und stationären Resozialisierung

1. Der Strafvollzug allein kann den Resozialisierungsauftrag ( Eingliederung in die Gesellschaft, Vermeidung / Reduzierung des Rückfalls ) nicht erreichen.  
Seine Wirksamkeit kann als Programmevaluation zwar vor der Entlassung gemessen werden, dies ist aber keine sichere Prognose über die Erfolgchancen der Resozialisierung nach der Entlassung. Hinzu kommen subkulturelle Gefährdungen, die auch nach der Entlassung fortwirken.
2. Zahlreiche internationale und deutsche Projekte haben nachgewiesen, dass durch Verzahnung und Vernetzung stationärer und ambulanter Aktivitäten und Massnahmen ( „durchgehende Betreuung“ ) die Rückfallquoten wesentlich reduziert werden können.
3. Dies erfordert rechtlich, organisatorisch, personell, finanziell eine Neustrukturierung der ambulanten und stationären Resozialisierung auf Landes- und regionaler Ebene.  
( „Integrierte Resozialisierung“ )
4. Für Sachsen ist deshalb zu prüfen, ob durch ein Landes-Resozialisierungs- und Opferschutz-Gesetz ein solches integriertes Verbundsystem zwischen dem Strafvollzug, den Sozialen Diensten der Justiz ( Gerichtshilfe, Bewährungshilfe, Führungsaufsicht) und der Freien Straffälligenhilfe entwickelt und realisiert werden kann.
4. Entwürfe aus der Wissenschaft liegen vor, weitere Orientierungen können an den Ländern Saarland, Hamburg und Baden-Württemberg stattfinden.